



Besondere Bedingungen Assistance Unfallversicherung

Stand: 10/2018

Der Versicherungsumfang

1. Welche Leistungen sind versichert?
 - 1.1 24-Stunden-Notruf
 - 1.2 Hilfe bei Unfall oder Krankheiten
 - 1.2.1 Ambulante Behandlung
 - 1.2.2 Kontakt zwischen Hausarzt und Krankenhausärzten bei stationärer Behandlung
 - 1.2.3 Information an Angehörige und Arbeitgeber
 - 1.2.4 Kostenübernahmegarantie und Abrechnung mit dem Krankenversicherer
 - 1.2.5 Krankenrücktransport
 - 1.2.6 Verlängerung des Aufenthalts nach Krankenhausentlassung
 - 1.2.7 Rückreise nach Krankenhausaufenthalt
 - 1.2.8 Leistungen für mitreisende Personen
 - 1.2.9 Rückholung von minderjährigen Kindern
 - 1.2.10 Fahrzeugrückholung bei Unfall/Tod/Krankheit
 - 1.2.11 Kostenersatz für Such-, Rettungs- oder Bergungskosten
 - 1.2.12 Arzneimittelversand ins Ausland
 - 1.3 Sonstige Betreuung bei Auslandsreisen
 - 1.3.1 Reiseabbruch aus wichtigem Grund
 - 1.3.2 Insolvenz der Reiseveranstalter
 - 1.3.3 Verlust von Reisezahlungsmitteln
 - 1.3.4 Verlust von Reisedokumenten (Dokumentenservice)
 - 1.3.5 Versand von Brillen, Kontaktlinsen u. a. Hilfsmitteln ins Ausland
 - 1.3.6 Darlehen für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten
 - 1.3.7 Darlehen für Strafkautionen
 - 1.4 Hilfe bei Unfall oder Krankheit
 - 1.4.1 Botendienst für ärztlich verordnete Arzneimittel
 - 1.4.2 Betreuung des Haushaltes
 - 1.4.3 Beaufsichtigung von Kindern unter 18 Jahren bei Krankenhauseinweisung oder Todesfall
 - 1.4.4 Versorgung von Haustieren

- 1.5 Hilfe bei schweren Unfällen oder im Todesfall
 - 1.5.1 Psychologische Betreuung nach einem schweren Unfall
 - 1.5.2 Bestattung oder Überführung im Ausland
 - 1.5.3 Überführung im Inland

Der Leistungsfall

2. Welche Begrenzungen gibt es bei den Serviceleistungen?
3. Welche Einschränkungen gelten bei den Serviceleistungen im Ausland?
4. Welche Voraussetzungen gibt es für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen?
5. Welche Folgen hat ein Nichtbeachten von Obliegenheiten?



1. Welche Leistungen sind versichert?

1.1 24-Stunden-Notruf

Wir stehen Ihnen 24 Stunden "Rund um die Uhr", 365 Tage im Jahr, in einer Notsituation mit umfangreichen Leistungen zur Verfügung, zum Beispiel:

- allgemeine Beratung über Maßnahmen in Notsituationen,
- Auskünfte über Notdienste von Ärzten und Apotheken,
- Unterstützung bei Verlust/Diebstahl Ihrer Reisedokumente bzw. Ihrer Reisezahlungsmittel
- Vermittlung von Dolmetschern / Rechtsanwälten im Ausland
- Vermittlung von Notreparaturdiensten, wenn ein Notfall an Ihrem Wohnort eingetreten ist (Schlüsseldienste, Glaser, Gas-/Wasser-Installateure, etc.).

Die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen wir für Sie und die im Vertrag genannten/aufgeführten versicherten Personen bzw. Personengruppen.

Anspruch auf die Hilfe bei Unfall oder Krankheit im Ausland und die Betreuung bei Auslandsreisen haben Sie, die Versicherten und die mit Ihnen oder mit dem Versicherten im selben Haushalt lebenden Lebenspartner und Kinder unter 18 Jahren, soweit diese sich auf einer gemeinsamen Auslandsreise mit Ihnen oder einem Versicherten befinden.

Die Serviceleistungen im Ausland gelten darüber hinaus nur für Personen, die ihren Hauptwohnsitz und ständigen Aufenthalt in Deutschland haben.

1.2 Hilfe bei Unfall oder Krankheit im Ausland

1.2.1 Ambulante Behandlung

Wir informieren auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Auf Wunsch stellen wir den Kontakt zum Arzt her.

1.2.2 Kontakt zwischen Hausarzt und Krankenhausärzten bei stationärer Behandlung

Wir stellen über einen von uns beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt des Versicherten und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.

1.2.3 Information an Angehörige und Arbeitgeber

Auf Wunsch informieren wir die Angehörigen und/oder den Arbeitgeber.

1.2.4 Kostenübernahmegarantie und Abrechnung mit der Krankenversicherung

Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500 EUR ab und übernehmen auf Wunsch und im Auftrag des Versicherten die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind.

Soweit die verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind diese von dem Versicherten binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an uns zurückzuzahlen.

1.2.5 Krankenrücktransport

Sofern es medizinisch notwendig ist, organisieren wir den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschl. Ambulanzflugzeuge) an den Wohnort des Versicherten bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus oder zur Spezialklinik. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten. Medizinisch notwendig ist ein Rücktransport dann, wenn dieser ärztlich angeordnet ist und eine ausreichende medizinische Versorgung vor Ort nicht gewährleistet werden kann und dadurch eine Gesundheitsschädigung (bzw. -verschlechterung) zu befürchten ist.

1.2.6 Verlängerung des Aufenthalts nach Krankenhausausschreibung

Muss der Versicherte, der aus einem Krankenhaus entlassen wird, aufgrund einer ärztlichen Verordnung den Aufenthalt in einem Hotel verlängern, zahlen wir den längeren Aufenthalt bis zu einem Höchstbetrag von 75 EUR pro Übernachtung und je Versicherten für maximal 3 Übernachtungen.

1.2.7 Rückreise nach Krankenhausaufenthalt

Kann der Versicherte die Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz nicht planmäßig antreten, weil ein Krankenhausaufenthalt erforderlich war, werden die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei einer Entfernung über 1.000 km bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie die nachgewiesenen Taxikosten bis zu 50 EUR erstattet.

1.2.8 Leistungen für mitreisende Personen

Hat der Versicherte während einer Auslandsreise einen Unfall oder eine Krankheit erlitten, die einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen, stehen wahlweise folgende Leistungen zur Verfügung:

- Krankenhausbesuch

Dauert der Krankenhausaufenthalt des Versicherten länger als zehn Tage, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer dem Versicherten nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernehmen die Kosten für das Transportmittel. Die Kosten des Aufenthaltes werden nicht ersetzt.

oder

- Verlängerung des Aufenthaltes für die mitreisenden Personen

Wurde der Versicherte aufgrund eines Unfalles/Erkrankung in ein Krankenhaus eingewiesen und muss aufgrund dessen der Aufenthalt der mitreisenden Personen verlängert oder die Abreise verschoben werden, organisieren und zahlen wir die ggf. notwendigen zusätzlichen Hotelübernachtungen bis zu 75 EUR pro Übernachtung/Person bis zu maximal 5 Übernachtungen.



1.2.9 Rückholung von minderjährigen Kindern

Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren auf einer Auslandsreise infolge Tod, Verletzung durch Unfall oder Erkrankung des Versicherten weder von dieser noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu dem ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Reisekosten werden bei einfacher Entfernung unter 1.000 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größeren Entfernungen bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) erstattet. Außerdem werden eine Übernachtung bis zu 75 EUR pro Person und nachgewiesene Taxikosten bis zu 50 EUR ersetzt. Ein unbenutztes Rückfahr-Ticket ist uns vorzulegen.

1.2.10 Fahrzeugrückholung bei Unfall/Tod/Krankheit

Kann der Versicherte infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung, eines Unfalls oder Todesfalls sein Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherten.

Liegt der Schadensort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 2.500 EUR.

1.2.11 Kostenersatz für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze

Wir leisten Kostenersatz für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war. Wir erstatten einen Betrag von bis maximal 10.000 EUR.

1.2.12 Arzneimittelversand ins Ausland

Sind notwendige Arzneimittel für die Behandlung einer unvorhersehbaren Krankheit oder Verletzung vor Ort nicht erhältlich, organisieren wir den Versand ins Ausland, vorbehaltlich der vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für bereits bestehende Krankheiten organisieren wir den Versand ins Ausland, wenn die notwendigen Arzneimittel durch einen Umstand, den der Versicherte nicht zu vertreten hat (z. B. Diebstahl), abhanden gekommen sind. Auch hierfür ist Voraussetzung, dass die Arzneimittel vor Ort nicht erhältlich sind.

Wir übernehmen die Kosten des Arzneimittelversandes. Die Kosten für die Arzneimittel werden von uns nicht gezahlt.

1.3 Sonstige Betreuung bei Auslandsreisen

1.3.1 Reiseabbruch aus wichtigem Grund

Ist dem Versicherten die planmäßige Beendigung der Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglichen Zeitpunkt zuzumuten, weil

- ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt (ein mehr als 14tägiger Krankenhausaufenthalt ist notwendig) oder verstorben ist oder
- eine erhebliche Schädigung des Eigentums (von mehr als 10.000 EUR) am Wohnsitz des Versicherten eingetreten ist, oder
- am Zielort überraschend Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen und Lawinen ausgebrochen sind,

organisieren wir, sofern möglich, die Rückreise. Die Einschränkungen nach Ziffer 3 gelten für diesen Fall nicht. Zusätzlich übernehmen wir die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden Mehrkosten für die Fahrt bis maximal 2.500 EUR.

1.3.2 Insolvenz des Reiseveranstalters

Kann der Versicherte die Rückreise aus dem Ausland nicht planmäßig antreten, weil der Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist, informieren wir über andere Möglichkeiten der Rückkehr.

Zusätzlich stellen wir dem Versicherten, soweit erforderlich, ein zinsloses Darlehen bis maximal 2.500 EUR für die Kosten der Rückreise zur Verfügung. Der Versicherte hat die verauslagten Beträge spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.3.3 Verlust von Reisezahlungsmittel

Gerät der Versicherte durch den Verlust seiner Zahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir auf Wunsch den Kontakt zur Hausbank des Versicherten her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich.

Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir dem Versicherten ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR zur Verfügung. Ist der Verlust der Reisezahlungsmittel auf Raub und/oder räuberische Erpressung zurückzuführen, bezahlen wir einen Betrag bis maximal 250 EUR. Dieser Betrag ist nicht zurückzuzahlen. Weitere 1.250 EUR können auf Wunsch wie oben beschrieben verauslagt werden. Der Versicherte hat die verauslagten Beträge spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.3.4 Verlust von Reisedokumenten (Dokumentenservice)

Der Versicherte hat die Möglichkeit, Kopien von wichtigen Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.) bei uns zu deponieren. Bei Verlust dieser Reisedokumente während einer Auslandsreise sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Wir versenden auf schnellstem Wege Kopien der hinterlegten Dokumente und übernehmen bei der Ersatzausstellung von Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

1.3.5 Versand von Brillen, Kontaktlinsen u. a. Hilfsmitteln ins Ausland

Befindet sich der Versicherte auf einer Auslandsreise und benötigt aufgrund von Bruch, Verlust oder Diebstahl eine Ersatzbrille oder Kontaktlinsen, organisieren und zahlen wir die Kosten des Versands. Die Kosten für die Ersatzbrille oder Kontaktlinsen werden von uns nicht ersetzt.

Sofern andere dringend notwendige Hilfsmittel wie Prothesen aufgrund von Bruch, Verlust oder Diebstahl benötigt werden, helfen wir ebenfalls bei deren Beschaffung und tragen die Kosten des Versands. Die Kosten für das Hilfsmittel selbst werden nicht übernommen.

1.3.6 Darlehen für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten

Wird der Versicherte während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Für die in



diesem Zusammenhang anfallenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten gewähren wir ein zinsloses Darlehen bis zu 2.500 EUR. Der Versicherte hat die verauslagten Beträge spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.3.7 Darlehen für Strafkautionen

Zusätzlich verauslagten wir bis zu einem Gegenwert von insgesamt 12.500 EUR die von den Behörden eventuell veranlagte Strafkaution. Der Versicherte hat die verauslagten Beträge spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

1.4 Hilfe bei Unfall oder Krankheit im Inland

1.4.1 Botendienst für ärztlich verordnete Arzneimittel

Muss die versicherte Person infolge eines in Deutschland erlittenen Unfalls auf ärztliche Anordnung hin das Bett für mindestens 48 aufeinanderfolgende Stunden hüten und ist sie während dieser Zeit nicht in der körperlichen Lage, die ärztlich verschriebene Medikamente selbst in der Apotheke abzuholen, beauftragen wir einen Botendienst, der ihr die Medikamente zustellt und tragen die anfallenden Botendienstkosten.

1.4.2 Betreuung des Haushalts

In einer Situation, in der Sie, der Erziehungsberechtigte von Kindern unter 18 Jahren oder das versorgende Familienmitglied infolge eines im Inland erlittenen Unfalls für mindestens sieben aufeinanderfolgende Tage in ein Krankenhaus eingewiesen werden muss oder der Versicherte verstorben ist und keiner der Mitbewohner in der Lage ist, die Versorgung des betreffenden Haushaltes zu übernehmen, vermitteln wir eine Haushaltshilfe und übernehmen die dabei anfallenden Kosten für höchstens 14 Tage mit maximal 75 EUR pro Tag.

In jedem Fall sind die entsprechenden Originalbelege über den Krankenhausaufenthalt einzureichen.

1.4.3 Beaufsichtigung von Kindern unter 18 Jahren bei Krankenhauseinweisung oder Todesfall

Bei einer Krankenhauseinweisung des versorgenden Elternteils für mindestens 48 aufeinanderfolgende Stunden infolge eines in Deutschland erlittenen Unfalls vermitteln wir während des Krankenhausaufenthalts des versorgenden Elternteils eine Aufsichtsperson für die Versorgung Ihrer Kinder unter 18 Jahren für maximal 48 Stunden und übernehmen die entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 75 EUR pro Tag.

Dies gilt auch im Todesfall des Versicherten, sofern es sich dabei um den versorgenden Elternteil handelt.

1.4.4 Versorgung von Haustieren

Bei einer Krankenhauseinweisung des Versicherten für mindestens 48 aufeinanderfolgende Stunden infolge eines in Deutschland erlittenen Unfalles oder im Todesfall des Versicherten veranlassen wir, wenn keiner der Mitbewohner dazu in der Lage ist, die Versorgung seiner Haustiere während des Krankenhausaufenthaltes für maximal 10 Tage bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 150 EUR.

Als Haustiere gelten nur die Tiere, die in Deutschland allgemein üblich und in zulässiger Weise als Haustiere gehalten werden.

1.5 Hilfe bei schweren Unfällen oder im Todesfall

1.5.1 Psychologische Betreuung nach einem schweren Unfall

Erleidet der Versicherte einen Unfall (ab 10 Prozent Invalidität) bzw. eine schwere Erkrankung, verstirbt der Lebenspartner oder eines seiner Kinder, vermitteln wir eine psychologische Beratung und übernehmen die Kosten für zwei Behandlungsstunden je Versichertem.

1.5.2 Bestattung oder Überführung im Ausland

Stirbt der Versicherte während einer Auslandsreise, organisieren wir auf Wunsch der Angehörigen

- die Bestattung im Ausland oder
- organisieren die Überführung des Verstorbenen zum Bestattungsort in Deutschland oder außerhalb Deutschlands und übernehmen hierfür die Kosten bis maximal 10.000 EUR.

1.5.3 Überführung im Inland

Wir übernehmen bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland die Überführungskosten zum letzten ständigen Wohnsitz bis maximal 5.000 EUR.

2. Welche Begrenzung gibt es bei den Serviceleistungen?

Bestehen für den Versicherten bei uns mehrere Versicherungsverträge, können die Service-Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden. Bei mehreren Policen gilt die jeweils höchste Leistungsgrenze. Die jeweiligen Leistungen nehmen an einer vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil. Es besteht kein Kündigungsrecht. Wir leisten nur vermittelnde Dienste und haften weder für die Qualität der von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführten Arbeiten bzw. Dienstleistungen noch für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Dritten entstehen. Alle genannten Beträge enthalten die Mehrwertsteuer. Ohne unser vorheriges Einverständnis und ohne unsere Zustimmung veranlasste Kosten werden nicht erstattet. Nicht gedeckt sind Kosten, die über die notwendigen Maßnahmen hinausgehen, sowie für Vorkehrungen mit Dauercharakter, zu denen wir keinen Auftrag erteilt haben. Sollten Sie oder ein Versicherter selbständig Leistungen in Anspruch nehmen, die vorher nicht mit uns abgesprochen wurden und haben Sie die fehlende Einholung unseres Einverständnisses nicht zu vertreten, können lediglich Kosten in dem Umfang erstattet werden, wie sie uns bei der Organisation der entsprechenden Serviceleistung entstanden wären. Die Service-Leistungen im Ausland finden Anwendung bei Reisen außerhalb Deutschlands. Ein Anspruch auf eine Serviceleistung besteht während der ersten 60 Tage einer Auslandsreise. Der Leistungsanspruch gilt nicht für Reisen in Länder, vor denen laut jeweils gültiger und aktualisierter Information seitens des Auswärtigen Amtes gewarnt wird.



3. Welche Einschränkungen gelten bei den Serviceleistungen im Ausland?

Die Hilfe bei Unfall oder Krankheit im Ausland und die sonstige Betreuung bei Auslandsreisen werden nicht gewährt,

- wenn eine Vorerkrankung bzw. Verletzung des Versicherten bereits 6 Wochen vor Reiseantritt bekannt war und bei Reiseantritt noch bestand,
- wenn eine Schwangerschaft Ursache für den Notfall ist, jedoch nur dann, wenn der Reiseantritt ab dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgt,
- bei der vorsätzlichen Begehung von Straftaten durch den Versicherten oder beim Versuch dazu,
- in Notfällen, die bei einer Beteiligung an Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen,
- in Notfällen, die durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Kriegereignisse, Kernenergie, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben Überschwemmungen oder Lawinen unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss unserer Haftung die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

4. Welche Voraussetzung gibt es für Inanspruchnahme der Serviceleistungen?

Ein Anspruch auf Serviceleistung und Kostenerstattung besteht nur, wenn

- ein versichertes Ereignis vorliegt (Ausnahme 24-Stunden-Notruf),
- keine Obliegenheitsverletzung gegeben ist,
- die Prämie bezahlt ist,
- nach vorheriger Kontaktaufnahme die Durchführung der Hilfe abgestimmt war. Dabei sind die Anweisungen unserer Servicezentrale einzuholen, falls ein Notfall durch eine dritte Person verursacht wurde, um eventuelle Regressrechte zu sichern.

Sollten Sie oder ein Versicherter selbständig Leistung in Anspruch nehmen, die vorher nicht mit uns abgesprochen wurden, können lediglich Kosten in dem Umfang erstattet werden, wie sie uns bei der Organisation der entsprechenden Serviceleistung entstanden wären. Wir leisten im Zweifel vor, behalten uns jedoch das Recht vor, nach Prüfung der Sachlage unberechtigte Leistungen zurückzuverlangen. Es besteht die Verpflichtung, alle sachdienlichen Informationen an uns weiterzugeben, die eine Einschätzung über den Umfang der erforderlichen Hilfeleistungen ermöglichen. Die ärztlichen Belege sind im Original vorzulegen.

Auf Verlangen ist der Beginn und das Ende jeder Auslandsreise nachzuweisen.

5. Welche Folgen hat ein Nichtbeachten von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.